

Flüchtlinge in Deutschland

Einführung ins Asylverfahren

Gisela Nuguid

03.04.2014

Antragstellung

- Der Flüchtling gibt bei der Einreise sein Asylbegehren an
- Der Flüchtling befindet sich bereits in der BRD und geht zur Polizei bzw. direkt zur nächstgelegenen Erstaufnahmestelle und meldet sich als Asylsuchender

Verteilung auf Bundesländer

- Nach dem sog. **Königsteiner Schlüssel** unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer und der aktuellen Kapazitäten der Erstaufnahmestellen (EAST)
- 2014:
NRW: 21,2% / Bayern: 15,2% / ...HH: 2,5% /
SH: 3,4%/ ... Saarland: 1,2%

Erstaufnahmestelle (EAST)

- In jeder Erstaufnahmestelle eines Bundeslandes befindet sich eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Dort wird anhand der Fingerabdrücke überprüft, ob bereits ein Asylantrag in Deutschland gestellt wurde bzw. ob die betreffende Person bereits in einem andern EU-Land registriert wurde
- Danach richtet es sich, ob und wo ein Asylantrag überhaupt inhaltlich geprüft wird.

Anhörung

- Jeder Asylsuchende muss seine Fluchtgründe in einer persönlichen Anhörung darstellen.
- Die Anhörung wird von einem sog. Entscheider des BAMF durchgeführt.

Unterbringung und Verpflegung

- Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten die Flüchtlinge eine Aufenthaltsgestattung (**Ausländerbehörde**) und haben Anspruch auf Asylbewerberleistungen (**Sozialamt**)
- Sie dürfen den Bezirk oder das Bundesland ihrer EAST nicht ohne Erlaubnis verlassen (Residenzpflicht)
- In den ersten neun Monaten besteht ein absolutes Arbeitsverbot

Positive Entscheidung

- **Anerkennung als Asylberechtigter (Artikel 16a Grundgesetz)**
 - Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (danach in der Regel unbefristete Niederlassungserlaubnis), Arbeitserlaubnis, umfangreiche Rechte
- **Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**
 - Wie oben
- **Subsidiärer Schutz**
 - Befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst immer für ein Jahr (nach sieben Jahren ist eine Niederlassungserlaubnis möglich)
eingeschränkte Rechte

Negative Entscheidung

- **Es gab einen EURODAC-Treffer (Fingerabdruck in einem andern EU-Land)**
 - Der Asylantrag wird inhaltlich gar nicht geprüft, da ein anderes EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Rücküberstellung in dieses Land wird vorbereitet.
- **Der Asylantrag wird als unbegründet abgelehnt.**
 - Es ergeht eine Ausreiseaufforderung, der innerhalb von **vier** Wochen nachzukommen ist. Gleichzeitig wird eine Abschiebungsandrohung zugestellt für den Fall dass diese Frist nicht eingehalten wird.
- **Der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt**
 - Es ergeht eine Ausreiseaufforderung, der innerhalb von **einer** Woche nachzukommen ist. Gleichzeitig wird eine Abschiebungsandrohung zugestellt für den Fall dass diese Frist nicht eingehalten wird.

Klageverfahren

- Jeder Bescheid des Bundesamtes wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.
- Der Bescheid enthält immer eine Rechtsmittelbelehrung, aus der man ersehen kann, ob und in welcher Form man gegen diesen Bescheid vorgehen kann und welche Fristen dabei eingehalten werden müssen.
- Nach einer rechtskräftigen Ablehnung seines Asylverfahrens ist der Flüchtling ausreisepflichtig und erhält eine Duldung, solange keine Ausreise erfolgt und keine Abschiebung möglich ist.

Freiwillige Ausreise / Abschiebung

oder untertauchen – ein Leben ohne Papiere ?

Das ist die Frage -

und ein Thema für eine weitere Fortbildung

